

<b>Prüfbericht BKPV Generalsanierung "Alten Deutschen Gymnasiums"</b>		
<b>Textziffer</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Vermerk</b>
<b>TZ 1:</b> Mehrfach wurden Stundenlohnarbeiten in erheblichem Umfang bezahlt, ohne dass vertragliche Vereinbarungen vorlagen. Künftig sind Stundenlohnarbeiten unter Beachtung der kommunalrechtlichen Zuständigkeiten zu beauftragen; sie kommen i. d. R. nur für Bauleistungen geringen Umfangs in Frage, die überwiegend Lohnkosten verursachen (§ 4 Abs. 2 VOB/A).	Auf die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen und die kommunalrechtlichen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Regiestunden wird künftig geachtet.	<b>Amt 32 erledigt</b>
<b>TZ 2:</b> Es ist nicht dokumentiert, ob dem Grunde nach ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung von Baustellengemeinkosten wegen Bauzeitverlängerung besteht. Die Nachtragsvereinbarung für Bauzeitverlängerung beruht auf unzutreffenden Berechnungsansätzen. Künftig wären Forderungen wegen Behinderungen im Bauablauf kritischer ,auf den Anspruchsgrund und die Anspruchshöhe, zu prüfen. Über das weitere Vorgehen (insbesondere Geltendmachung gegenüber der Baufirma bzw. dem Architekten) hat die Stadt in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.	Der Betrag von 11.151,26 € wird in Abstimmung mit dem Rechtsamt vom Auftragnehmer zurückgefordert.	<b>Amt 32 erledigt</b>
<b>TZ 3:</b> Unzutreffende Positionszuordnungen und Abrechnungsmengen führten bei den Elektroarbeiten zu einer Zuvielzahlung von 11.676,38 € brutto. Der Betrag wäre vom Auftragnehmer zurückzufordern, der Geldeingang zu überwachen.	Der Betrag von 11.676,38 € wurde von der Elektrofirma wieder zurückgezahlt.	<b>Amt 32 erledigt</b>
<b>TZ4:</b> Die Regelungen der Geschäftsordnung lassen offen, wie mit Nachträgen umzugehen ist, die zu Aufträgen anfallen, für deren Vergabe der Planungs- und Bauausschuss (PBA) zuständig war. Wir empfehlen, in die Geschäftsordnung klare Regelungen zur Zuständigkeit für die Beauftragung von Nachträgen bei Bauaufträgen aufzunehmen, für deren Vergabe der Planungs- und Bauausschuss zuständig war.	Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Praxis beizubehalten, dass ein Kostenrahmen für das Projekt definiert wird und auch bei jeder Überschreitung dem Stadtrat/Hauptausschuss zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Kostenrahmen wird jedoch für das Gesamtprojekt definiert und nicht für jeden einzelnen Auftrag oder jedes einzelne Gewerk. Zur Vermeidung von Behinderungsanzeigen sollten auch Nachträge entsprechend so behandelt werden. Oftmals muss ein Nachtrag kurzfristig entschieden werden, da sonst andere Gewerke behindert werden. Dies sollte hier bedacht werden. Die Geschäftsordnung des Stadtrates wäre ggf. bei Bedarf anzupassen.	<b>Ref.3 erledigt</b>